



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

340

Nr. 26 / 27. Oktober 2023

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Siebte Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ des Landkreises Ebersberg, der Stadt Grafing b. München, der Gemeinde Moosach und der Gemeinde Anzing 341

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2023 342

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Rosenheim, dem Landkreis Ebersberg und dem Landkreis Mühldorf a. Inn 343

Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Geothermieprojekt „Pullach TH4“ auf Flurstück Nr. 372 und 374 in der Gemarkung und Gemeinde Pullach im Isartal, Flurstück Nr. 11 in der Gemarkung Forstenrieder Park, gemeindefreies Gebiet, Landkreis München; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10 a UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG 346

Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG)
Freistellung von Eisenbahnbetriebsflächen im Landkreis Landshut, Gemeinde Weihmichl, Gemarkung Neuhausen b. Landshut, Flurstücke 1686, 1687 und 1652/1 347

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben ED 99 Nordumfahrung Erding mit Verlegung St 2331; Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG – Anhörungsverfahren/Erörterungstermin – 347

Schulwesen

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Förderzentren mit Schwerpunkt geistige Entwicklung im Regierungsbezirk Oberbayern 348

Umweltfragen

Immissionsschutz- und Wasserrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für den Neubau und den Betrieb des Gasmotorenkraftwerks Zolling 8 (GMK8) der Fa. Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH, Leininger Straße 1, 85406 Zolling, Gemarkung Zolling am gleichlautenden Standort mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 139,3 MW;

Ertelung wasserrechtlicher Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG 350

Landesentwicklung

Verbandsversammlung RPV Südostoberbayern am 21. November 2023 um 14:00 Uhr 352

Kommunalverwaltung

GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN
„WOHNBAUGESELLSCHAFT EBERSBERG“

Ebersberg, 10. Oktober 2023
Landkreis Ebersberg

Siebte Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ des Landkreises Ebersberg, der Stadt Grafing b. München, der Gemeinde Moosach und der Gemeinde Anzing

Robert Niedergesäß
Landrat

Grafing, 10. Oktober 2023
Stadt Grafing b. München

Vom 10. Oktober 2023

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ erlässt gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 2 i. v. m. Art. 50 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBI S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBI S. 458) sowie aufgrund von Art. 23, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBI S. 335) folgende

Christian Bauer
Erster Bürgermeister

Moosach, 10. Oktober 2023
Gemeinde Moosach

Michael Eisenschmid
Erster Bürgermeister

Anzing, 10. Oktober 2023
Gemeinde Anzing

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung in der Fassung vom 19.12.2016:

Kathrin Alte
Erste Bürgermeisterin

Art. 1 Änderung der Unternehmenssatzung

1. In der Anlage 1 „Grundstückliste“ werden die Flur-Nummern 556/59 mit 1478m² und 556/127 mit 33m² der Gemarkung Nettelkofen hinzugefügt.

Ebersberg, 10. Oktober 2023
Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU

Art. 2 Inkrafttreten

Brigitte Keller
Kfm. Vorstand

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klaus Besmüller
Techn. Vorstand

ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND GROSSRAUM INGOLSTADT

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Kommunale Zusammenarbeitgesetzes und Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.917.500		23.689.700	25.607.200
die Ausgaben	1.917.500		23.689.700	25.607.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		-595.600	4.621.600	4.026.000
die Ausgaben		-595.600	4.621.600	4.026.000

§ 2

Sonderumlagen:

(1) Die Höhe des durch Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandsatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023

Sonderumlage Förderprogramm VGI newMIND

im Verwaltungshaushalt auf 8.567.200 €
und im Vermögenshaushalt auf 950.000 €

Stadt Ingolstadt	504.101,19 €
Landkreis Eichstätt	339.683,76 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	168.975,92 €
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm	237.239,13 €

(Umlagesoll) festgelegt.

Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket 2023 (vorläufig)

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Betriebskostenumlage:

Stadt Ingolstadt	405.077,82 €
Landkreis Eichstätt	2.036.158,04 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	1.138.608,31 €
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm	562.055,83 €

Stadt Ingolstadt	742.319,24 €
Landkreis Eichstätt	500.204,71 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	248.827,19 €
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm	349.348,86 €

Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket 2022 (vorläufig)

Investitionsumlage für Kapitaleinlage VGI AöR:

Stadt Ingolstadt	100.820,25 €
Landkreis Eichstätt	67.936,75 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	33.795,18 €
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm	47.447,83 €

Stadt Ingolstadt	47.433,00 €
Landkreis Eichstätt	238.426,00 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	133.326,50 €
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm	65.814,50 €

Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket 2021 (endgültig)

Landkreis Eichstätt	50.890,67 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	30.993,81 €

Sonderumlage Verlängerung Gültigkeitsdauer Jobtickets 6M um 1M

Stadt Ingolstadt	7.097,74 €
Landkreis Eichstätt	4.782,75 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	2.379,18 €
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm	3.340,33 €

Sonderumlage Einnahmearteilung

Stadt Ingolstadt	302.460,71 €
Landkreis Eichstätt	203.810,25 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	101.385,55 €
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm	142.343,48 €

Sonderumlage Förderprogramm VGI newMIND (investiv)

Stadt Ingolstadt	282.296,66 €
Landkreis Eichstätt	190.222,90 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	94.626,52 €
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm	132.853,92 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.267.800 € festgesetzt.

§ 4

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ingolstadt, 29. September 2023
Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt VGI, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, 2. OG, Zimmer 2.07, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LANDKREIS ROSENHEIM, DEM LANDKREIS EBERSBERG UND DEM LANDKREIS MÜHLDORF A. INN

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

zwischen dem Landkreis Rosenheim

vertreten durch die Rosenheimer Verkehrsgesellschaft mBH (ROVG), vertreten durch den Geschäftsführer Oliver Kirchner
Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim

und

dem Landkreis Ebersberg

vertreten durch den Landrat Robert Niedergesäß
Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg

und

dem Landkreis Mühldorf a. Inn

vertreten durch den Landrat Max Heimerl
Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 € pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Ticket wird zum 01.05.2023 starten. Der Freistaat Bayern erlässt eine Förderrichtlinie, um das Ticket in Bayern einzuführen und den Ausgleich entstehender finanzieller Defizite zu regeln. Die Vertragsparteien sind gewillt die Tarifmaßnahme „Deutschlandticket“ in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von sog. öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA) oder auch durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift bzw. Allgemeinverfügung (aV) zu finanzieren.

Diese öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des „Deutschlandtickets“ für die gebietsübergreifenden Buslinien.

§ 1

Aufgaben der Landkreise

(1) Die Landkreise Rosenheim, Ebersberg und Mühldorf a. Inn sind gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) öffentliche Aufgabenträger für den allgemeinen Personennahverkehr. Die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs sind demnach freiwillige Aufgaben der o. g. Aufgabenträger. Hierzu gehört auch die Vorgabe von Tarifen.

(2) Der allgemeine öffentliche Personennahverkehr im Landkreis Ebersberg ist in das Verkehrs- und Verbundsystem des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) integriert. Die Landkreise Rosenheim und Landkreis Mühldorf a. Inn sind bislang in keinem Verbund organisiert.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Ausschließlicher Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Schaffung einer Regelung der Zuständigkeit bzgl. des „Deutschlandtickets“ bei gebietsüberschreitenden Linien.

(2) Um dies zu erreichen, übertragen die o. g. Landkreise nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse bzgl. der Vorgabe der Tarife, die ihr als Aufgabenträger für den ÖPNV sowie als zuständiger

Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Art. 8 BayÖPNVG zustehen, auf den jeweiligen Landkreis zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung gemäß Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG. Der jeweilige übernimmt die ihm von den Landkreisen übertragenen Aufgaben und Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit.

(3) Hierfür soll im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung für die Festsetzung und Abrechnung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein.

Für nachfolgend genannte Linien ist der Landkreis Rosenheim tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 7702 Wasserburg-Kraiburg
- Linie 7521 Straßwirt-Gars-Wasserburg
- Linie 9411 Oberornau/Isen-Haag-Wasserburg
- Linie 9421 Grafing-Wasserburg

Linien-Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
7702	Wasserburg-Kraiburg	Kraiburg	Regionalbus Ostbayern GmbH	30.11.2029
7521	Straßwirt-Gars-Wasserburg a. Inn	Wasserburg a. Inn	Regionalbus Ostbayern GmbH	07.09.2025
9411	Wasserburg-Haag-Isen/Oberornau	Isen/Oberornau	Regionalverkehr Oberbayern GmbH	31.12.2023
9421	Grafing-Wasserburg	Wasserburg	Regionalbus Ostbayern GmbH	31.05.2028

Für nachfolgend genannte Linien ist der Landkreis Mühldorf a. Inn tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 9409 Dorfen-Haag-Wasserburg
- Linie 855 Steinhöring-Albaching-Gars
- Linien 9410 Gars-Haag-Hohenlinden-Forstinning-München

Linien-Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
9409	Wasserburg-Haag-Dorfen	Dorfen	Hövels GmbH & Co. KG	31.12.2028
855	Steinhöring-Albaching-Gars a. Inn	Gars a. Inn	Perseus Reisen GmbH	31.12.2028
9410	Gars-Haag-Hohenlinden-Forstinning-München	München	Regionalverkehr Oberbayern GmbH	30.09.2027

(4) Es besteht im Zuge der Umsetzung, der Einführung und der Abrechnung des Deutschlandtickets zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen, dass keine Sonderleistungen (z. B. kostenlose Fahrradmitnahme o. ä.), welche nicht verpflichtend aus den in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen hervorgehen, durch einen anderen Landkreis, außer dem Landkreis, welcher die Sonderleistung einführt, finanziell auszugleichen sind.

(5) Es besteht Einvernehmen, dass die an die Verkehrsunternehmen zu leistenden finanziellen Ausgleichsleistungen auf die durch den Freistaat Bayern gewährten Ausgleichszahlungen begrenzt sind. Die Landkreise stellen grundsätzlich keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung. Einzige Ausnahme stellen die unter § 2 Abs. 4 dieser Zweckvereinbarung genannten Sonderleistungen dar.

(6) Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden dem jeweils anderen Vertragspartner kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 3

Vertragsdauer

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung beginnt zum 01.05.2023 und endet zum 31.12.2023.

(2) Der Landkreis Mühldorf a. Inn holt die nach Art. 12 Abs. 2 KommZG erforderliche Genehmigung bei der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde für die Landkreise ein.

(3) Die Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, derartige unwirksame oder undurchführbare durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarungen bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse für die Zukunft anzupassen. Dies gilt insbesondere bei einer notwendigen Anpassung von erbrachten Leistungen.

(3) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Alle Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Rosenheim
Landkreis Rosenheim

Oliver Kirchner
Geschäftsführer ROVG

Otto Lederer
Landrat

Ebersberg
Landkreis Ebersberg

Robert Niedergesäß
Landrat

Mühldorf a. Inn
Landkreis Mühldorf a. Inn

Max Heimerl
Landrat

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 16.10.2023 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Geothermieprojekt „Pullach TH4“ auf Flurstück Nr. 372 und 374 in der Gemarkung und Gemeinde Pullach im Isartal, Flurstück Nr. 11 in der Gemarkung Forstenrieder Park, gemeindefreies Gebiet, Landkreis München;

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10 a UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG

Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Email vom 30.08.2023 hat das Unternehmen Innovative Energie für Pullach GmbH beim Bergamt Südbayern Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o. g. Vorhaben vorgelegt. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG, § 1 Nr. 10 a UVP-V Bergbau und Nr. 17.2.3 Anlage 1 UVPG). Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Zur Förderung von Erdwärme wird in der Gemarkung Pullach im Isartal, die Niederbringung von drei Geothermiebohrungen mit einer Endteufe von jeweils ca. 3.518 m (TVD) geplant. Die Gesamtfläche des geplanten Bohrplatzes beträgt 21.000 m².

Standort des Vorhabens

Der geplante Bohrplatz befindet sich auf Flurstück-Nr. 372 und 374 in der Gemarkung und Gemeinde Pullach im Isartal sowie auf Flurstück-Nr. 11 Forstenrieder Park in gemeindefreiem Gebiet im Landkreis München. Das Plangebiet befindet sich auf einer als Bannwald „Forstenrieder Park mit dem Staatsforst Unterbrunn und den angrenzenden Wäldern“ ausgewiesenen Fläche, im Landschaftsschutzgebiet „Forstenrieder Park einschließlich Forst Kasten und Fürstenrieder Wald“ sowie im Regionalen Grünzug Nr. 7 Starnberger See / Würmtal sowie flankierende Waldkomplexe.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Errichtung des Bohrplatzes für die Geothermiebohrungen umfasst die Rodung von 21.000 m² Waldfläche. Im Falle der Nichtfündigkeit wird das gesamte Areal zurückgebaut und aufgeforstet. Im Falle der Fündigkeit der Bohrung wird der Bohrplatz auf 11.300 m² zurückgebaut. Die Restfläche von ca. 9.700 m² wird wieder rekultiviert und mit einem höherwertigen Baumbestand als Teil der Eingriffsregelung des walddrechtlichen Ausgleichs, aufgeforstet. Der durch das Vorhaben entstehende dauerhafte Eingriff von 11.300 m² in den Bannwald wird durch eine höherwertige Neuaufforstung von klimaresistenten Waldflächen in funktionalem Bezug zum bestehenden Bannwald im selben Naturraum kompensiert.

Der Bohrplatz liegt außerhalb der Wasserschutzgebiete „Forstenrieder Park Brunnen 1 - 3 und „Pullach VBS Forstenrieder Park Br. 1 - 2“. Eine Grundwasserbeeinträchtigung ist durch die Bohrarbeiten nicht zu erwarten.

Es können temporär während der Bohr- und Bauphase Belastungen durch Lärm und Staub auftreten, für die entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Weitere mögliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Natur und Umwelt und auf die betroffenen Schutzgebiete werden durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen als nicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne der Kriterien nach Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG eingestuft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltingformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 18. September 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG)
Freistellung von Eisenbahnbetriebsflächen im Land-
kreis Landshut, Gemeinde Weihmichl, Gemarkung Neu-
hausen b. Landshut, Flurstücke 1686, 1687 und 1652/1

Geschäftszeichen 3547.23.2_B-103-1-1

Nachstehend wird der Inhalt der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), veröffentlicht. Es gilt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Bei der Regierung von Oberbayern ist ein Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG für eine auf mehrere Flurstücke verteilte, zusammenhängende Fläche an der Stollnrieder Str., Weihmichl, eingegangen.

Die Flächen werden seit dem Erwerb durch die Gemeinde Weihmichl nicht mehr zu Eisenbahnbetriebszwecken genutzt.

Hiermit werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die gemäß § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag aufgefordert.

Die Antragsunterlagen können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 2308, während der Dienststunden eingesehen werden. Wenn Sie ein berechtigtes Interesse nachweisen, leiten wir Ihnen die Unterlagen auch in elektronischer Form zu. Wenden Sie sich hierzu bitte an Gerhard Braunhuber, Sachgebiet 23.2, Tel. 089/2176-2391, Eisenbahnaufsicht@reg-ob.bayern.de.

Mit der Stellungnahme besteht Gelegenheit, Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Die Stellungnahme ist der Regierung von Oberbayern unter der oben genannten Adresse bis spätestens 30.11.2023 zu übermitteln.

München, 27. Oktober 2023
 Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
 Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für das Bauvorhaben ED 99 Nord-
umfahrung Erding mit Verlegung St 2331;
Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m.
Art. 72 ff. BayVwVfG
– Anhörungsverfahren/Erörterungstermin –

Bekanntmachung vom 27. Oktober 2023
Aktenzeichen ROB-32-4354_03-17-1

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben rechtzeitig eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

am **29.11.2023**
 für die beteiligten Träger öffentlicher Belange (insbesondere Städte und Gemeinden, Behörden, Leitungsträger) mit Ausnahme der Gemeinde Bockhorn zu den jeweils vertretenen Belangen

am **30.11.2023**
 für die anerkannten Naturschutzverbände

am **01.12.2023**
 für die Gemeinde Bockhorn, vertreten durch die Kanzlei LUTZ/ABEL

am **22.01.2024**
 für die nicht anwaltlich vertretenen Einwenderinnen/ Einwender, die nicht in der Gemeinde Bockhorn leben (z. B. Erding, Langengeisling, Eichenkofen, etc.)

am **23.01.2024**
 für die nicht anwaltlich vertretenen Einwenderinnen/ Einwender, die in der Gemeinde Bockhorn leben

am **24.01.2024**
 für die rechtsanwaltlich vertretenen Einwenderinnen/ Einwender, vertreten durch die Kanzleien Labbé & Partner, RAe Hansmaier & Kollegen, RAe Seufert

am **25.01.2024** und **26.01.2024** für die durch die Kanzlei Landvokat vertretenen Einwenderinnen/Einwender

Bei Bedarf werden die Termine am 29.01.2024 fort-
gesetzt.

Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird gegebenenfalls am Ende eines Erörterungstages bekanntgegeben und durch die genaue Benennung des Folgetermins terminiert.

Veranstaltungsraum für die o. g. Termine ist jeweils die

Stadthalle Erding
 Alois-Schieß-Platz 1, 85435 Erding

Die Termine beginnen jeweils um **9:30 Uhr**.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können neben der Anhörungsbehörde und dem Träger des Vorhabens die Einwender, die sonstigen von dem Vorhaben Betroffenen, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen teilnehmen, soweit nicht aus Gründen des Datenschutzes nur mit einzelnen Betroffenen zu erörtern ist und weitere Personen für diese Zeit von der Anwesenheit ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

An den festgesetzten Erörterungstagen werden die Einwendungen und Stellungnahmen der jeweils genannten Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger, anerkannten Vereinigungen bzw. privaten Einwender besprochen.

Die genannten Personen können, soweit eine Anwesenheit nicht aus Gründen des Datenschutzes ausgeschlossen wird, auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes und ohne Rederecht teilnehmen. Gleiches gilt für von dem Vorhaben Betroffene, die keine Einwendungen erhoben haben.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen. **Diese fließen auch ohne eine Teilnahme am Erörterungstermin im Rahmen der Entscheidungsfindung ein.**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

4. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>.

München, 27. Oktober 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Förderzentren mit Schwerpunkt geistige Entwicklung im Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 21. September 2023 ROB-4-5304.44_04-3-1-16

Aufgrund von Art. 26, 29 und 33 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBI S. 443), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der öffentlichen Förderzentren mit Schwerpunkt geistige Entwicklung im Regierungsbezirk Oberbayern vom 4. August 2022 (OBABI S. 262), zuletzt geändert durch die erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Förderzentren mit Schwerpunkt geistige Entwicklung im Regierungsbezirk Oberbayern vom 26. Januar 2023 (OBABI S. 110), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

1. Förderzentrum mit Schwerpunkt geistige Entwicklung München-Ost, Interimsstandorte:

ab dem Schuljahr 2022/23 Grundschule an der Haager Straße, München

ab dem Schuljahr 2024/25 Im Gefilde, München

ab dem Schuljahr 2033/34: Standort an der Fehwiesenstraße, München

Der Sprengel des Förderzentrums mit Schwerpunkt geistige Entwicklung München-Ost umfasst folgende

Sonderpädagogische Förderzentren in der Landeshauptstadt München

SFZ München Mitte 4/Innsbrucker Ring
SFZ München-Ost an der Astrid-Lindgren-Straße 5
SFZ München Süd-Ost/Neuperlach

2. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

2. Mathilde-Eller-Schule 1 Margarete-Danzi-Straße, Förderzentrum mit Schwerpunkt geistige Entwicklung

Der Sprengel der Mathilde-Eller-Schule 1 Margarete-Danzi-Straße, Förderzentrum mit Schwerpunkt geistige Entwicklung umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 folgende

Sonderpädagogische Förderzentren in der Landeshauptstadt München

SFZ München Mitte 1
SFZ München Mitte 2/An der Isar
SFZ München Mitte 3/Am Westpark in der Gilmstraße 46
SFZ München Nord an der Paulckestraße 10
SFZ München Nord-Ost
SFZ München Nord-West
SFZ München Süd
SFZ München West in der Helmut-Schmidt-Allee 45

3. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3. Mathilde-Eller-Schule 2 Klenzestraße, Förderzentrum mit Schwerpunkt geistige Entwicklung

Der Sprengel der Mathilde-Eller-Schule 2 Klenzestraße, Förderzentrum mit Schwerpunkt geistige Entwicklung umfasst für die Jahrgangsstufen 7 bis 12 folgende

Sonderpädagogische Förderzentren in der Landeshauptstadt München

SFZ München Mitte 1
SFZ München Mitte 2/An der Isar
SFZ München Mitte 3/Am Westpark in der Gilmstraße 46
SFZ München Nord an der Paulckestraße 10
SFZ München Nord-Ost
SFZ München Nord-West
SFZ München Süd
SFZ München West in der Helmut-Schmidt-Allee 45

4. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

4. Thea Diem Schule, Förderzentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Unterhaching

Der Sprengel der Thea Diem Schule, Förderzentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Unterhaching umfasst:

Das Gebiet der Gemeinden Aying, Baierbrunn, Brunnthal, Feldkirchen, Grasbrunn, Grünwald, Haar, Höhenkirchen, Hohenbrunn, Neubiberg, Oberhaching, Ottobrunn, Pullach i. Isartal, Putzbrunn, Sauerlach, Schäfflarn, Straßlach, Taufkirchen und Unterhaching.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft.

München, 21. September 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Immissionsschutz- und Wasserrecht;
Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für den
Neubau und den Betrieb des Gasmotorenkraftwerks
Zolling 8 (GMK8) der Fa. Onyx Wärmekraftwerk Zolling
GmbH, Leininger Straße 1, 85406 Zolling, Gemarkung
Zolling am gleichlautenden Standort mit einer maximalen
Feuerungswärmeleistung von 139,3 MW;
Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnis nach § 10 Abs. 1
WHG i. V. m. Art. 15 BayWG**

**Bekanntmachung vom 20. Oktober 2023
Aktenzeichen ROB-55.1-8711.IM_1-80-4-505**

1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids

Die Regierung von Oberbayern hat der Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH, Leininger Straße 1, 85406 Zolling, mit Bescheid vom 26.09.2023 die Errichtung und den Betrieb eines Gasmotorenkraftwerks, bestehend aus fünf baugleichen mit Erdgas betriebenen Gasmotoren mit einer maximalen Gesamtfeuerungswärmeleistung (FWL) von 139,3 MW_{th} am Standort Fl.Nr. 1385/5 und 1385/4 der Gemarkung Zolling erteilt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagenteile bzw. folgender Maßnahmen:

- fünf Gasmotoren mit einer elektrischen Leistung von je 12,52 MW_{el} und einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je 27,86 MW_{th}
- nachgeschaltete Abgasreinigungen je Motor bestehend aus einem SCR Katalysator und einem Oxydationskatalysator sowie dem zugehörigen Harnstofflösungslager und -system für die SCR-Katalysatoren
- Errichtung und Betrieb einer dreizügigen und einer zweizügigen Schornsteinanlage mit einer Höhe von je 38 m
- Gasdruckregel- und Messanlage (GDRMA) und Gasleitung zwischen der GDRMA und dem Gasmotorenkraftwerk
- Wärmetauscher je Motor zur Abführung der Abwärme aus dem Abgas, dem Motorkühlwasser und der Ladeluftkühlung über die Fernwärmetrasse zur Fernwärmezentrale des Blockes 5 des Kraftwerkes Zolling
- Rückkühlanlage (HT- und NT-Kreis)
- Nebenanlagen insb. die Schmierölver- und Entsorgung, Mittel und Niederspannungs-Schaltanlagen, Eigenbedarfstransformatoren, Batterieanlage (USV), Blocktrafos (10,5 kV auf 110 kV) 63 MVA, Hybridschaltfeld 110 kV inkl. der Energieableitung von 110 kV zwischen dem Hybridschaltfeld und dem Umspannwerk der Bayernwerk Netz AG
- Schwarzstartdiesel mit einer Feuerungswärmeleistung von 855 kW und einer elektrischen Leistung von

281 kW_{el} als Containerpackage mit integrierter Brennstoffversorgung und einem Schornstein mit einer Höhe von 15 m

- Bauliche Anlagen für die technischen Einrichtungen, insb. das Gasmotoren- und Schaltanlagegebäude und das Gebäude für die Gasdruckregel- und Messanlage

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner bereits eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insbesondere Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Anforderungen an die Abfallentsorgung, baurechtliche Anforderungen, brandschutztechnische Anforderungen, Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik, wasserwirtschaftliche Anforderungen, naturschutzrechtliche Anforderungen, Anforderungen an die Baustelle sowie sonstige Anforderungen.

Für die genehmigte Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Großfeuerungsanlagen – Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31.07.2017 sowie (EU) 2021/2326 vom 30.11.2021 das maßgebliche BVT-Merkblatt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, das ab einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG bedarf, sowie um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 3 der 4. BImSchV.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die gesondert erteilt wurden – nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein. Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, Betriebssicherheitsverordnung, Naturschutzrecht, Denkmalschutzrecht und § 63 WHG (Eignungsfeststellung), für die grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Der Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH wurden außerdem die beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 10 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für folgende Benutzungen im Sinne des § 9 WHG erteilt:

- Entnahme, Zutage-Förderung, Zutage-Leitung, Ableitung und Einleitung von ca. 650.000 m³ Grundwasser mit einer maximalen Förderleistung von 310 m³/h (Bauwasserhaltung)
- Einbringen von Stoffen (Baumaterialien, wie z. B. Spundwände und Bodenplatten) nach § 9 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 2 BayWG sowie das Einbringen von Bindemitteln (z. B. Pfahlbeton) und Baumaterialien in das Grundwasser. Dies umfasst die Fassung von Grund-, Schichten- und Niederschlagswasser mit Einleitung in den Amperwerkkanal.

- Einleitung von Reinigungswasser aus der Rückkühlung und von Wasser aus dem Fernwärmenetz über die vorhandenen Niederschlagswasserkanäle des Energieparks Zolling in den Amperwerkkanal
- Aufstau und Absenken des Grundwassers im Rahmen dieser Maßnahmen

Die Erlaubnis zur Fassung von Grund-, Schichten- und Niederschlagswasser nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG sowie die Erlaubnis für das Einbringen der Spundwände während der Bauphase nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 WHG ist befristet bis zum 31.12.2027.

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Anforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerisches Verwaltungsgericht München,
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Auslegung des Genehmigungsbescheids

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom

**06.11.2023 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich Montag,
20.11.2023**

jeweils während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus bei der

Regierung von Oberbayern Maximilianstraße 39, Zimmer 4231 80538 München

Der Bescheid kann zudem auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> (Startseite) unter der Rubrik „Service“ und dem dortigen Punkt „Planverfahren, Planfeststellungen“ in der Kategorie „Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ beim Punkt „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ und nachfolgend unter der Unterrubrik „Immissionschutz“ beim Unterpunkt „Immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren“ abgerufen werden.

Der Bescheid ist zusätzlich im UVP-Portal Bayern abrufbar. Das UVP-Portal Bayern ist unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/by> erreichbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, E-Mail: umweltrecht@reg-ob.bayern.de angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

München, 20. Oktober 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband Südostoberbayern hält am Dienstag, den 21. November 2023, um 14:00 Uhr im Bürgerzentrum der Gemeinde Burgkirchen an der Alz Max-Planck-Platz 11, 84508 Burgkirchen an der Alz seine ordentliche Verbandsversammlung ab.

In dieser Sitzung werden der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter neu gewählt.

Deshalb werden Sie um die Einreichung von Wahlvorschlägen an den Vorsitzenden des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern (siehe Anlage „Allgemeine Hinweise zur Wahl“) bis 10.11.2023 gebeten.

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung des Verbandsvorsitzenden Landrat Erwin Schneider
2. Niederschrift der letzten Verbandsversammlung vom 29.09.2020
3. Wahlen
 - a. Bildung eines Wahlausschusses
 - b. Wahl des Verbandsvorsitzenden und der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
4. Windenergieanlagen im Altöttinger und Burghauser Staatsforst aktueller Planungsstand der Firma Qair Deutschland GmbH
5. 17. Fortschreibung des Regionalplans – Kap. B V 7 Energieversorgung – Windenergie Bereich Altöttinger und Burghauser Forst – Sachstandsbericht
6. Windenergie in der Region Südostoberbayern Vortrag von Peter Beermann, Windkümmerer für Oberbayern
7. 16. Fortschreibung des Regionalplans – Kap. B V 7 Energieversorgung – Windenergie Region Südostoberbayern – Sachstandsbericht
8. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Die in TOP 2 zu behandelnde Niederschrift kann auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern (URL: <http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de>) eingesehen werden. Auf Anforderung kann die Niederschrift auch zugesendet werden.

Bitte verständigen Sie im Verhinderungsfall Ihren persönlichen Vertreter. Dies sind für die Verbandsversammlung der/die zweite und der/die dritte Bürgermeister/in bzw. die Stellvertreter/innen der Landräte. Bitte beachten Sie, dass Mitarbeiter Ihrer Verwaltung auch mit Vollmacht nicht stimmberechtigt sind.

Altötting, 18. Oktober 2023

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider

Landrat und Verbandsvorsitzender